

Bedingungen für den Einkauf von Getreide, Ölfrüchten und Leguminosen von landwirtschaftlichen Erzeugern

1. Allgemeine Vorgaben:

Der Verkäufer bestätigt in Bezug auf Produktion, Handhabung, Lagerung und Transport der Ware die Einhaltung aller relevanten, insbesondere lebens- und futtermittelrechtlichen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung. Hierzu gehören u.a.:

- 1.1 Die „Maßnahmen für den hygienischen Umgang mit Getreide, Ölsaaten und Leguminosen“ (aktuelle Fassung) sowie die Grundsätze der „Guten fachlichen Praxis“.
- 1.2 Eine Dokumentation, die eine gezielte Rückverfolgbarkeit zulässt, ist vorhanden. Im begründeten Fall wird der Verkäufer dem Käufer Einsicht in die Dokumentation gewähren.
- 1.3 Der Lieferant stellt sicher, dass seine Angaben zur Ware und zur Herkunft den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Hierbei wird insbesondere auf die Lebensmittel-Basis-VO (VO-EG 178/2002), die Kennzeichnungsregelungen für gentechnisch veränderte Produkte (VO-EG 1829/2003 und 1830/2003), die Verordnung über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln (VO-EG 767/2009) und die Futtermittelhygiene-VO (VO-EG 183/2005) verwiesen. Futtermittelunternehmen dürfen gemäß Futtermittelhygiene-VO nur noch von registrierten bzw. zugelassenen Betrieben Futtermittel beziehen.
- 1.4 Zur Gesunderhaltung des Getreides nach der Ernte durchgeführte chemische Behandlungsmaßnahmen (auch in Teilen einer Partie) sind dem Käufer und dem Warenempfänger mitzuteilen.
- 1.5 Transporte unterliegen den GMP-Regelungen. Als „Eigentransport“ (ohne Zertifikat) wird die Lieferung von selbst erzeugter Ware mit eigenem Fuhrpark zum Empfangsort verstanden. Transporte zum Verarbeiter (Streckenlieferung) sind nur mit Zertifikat (vgl. 1.6) möglich, sofern sie nicht unter die Regelungen für den „Eigentransport“ fallen.
- 1.6 Die letzten drei Frachtraumladungen sowie die danach durchgeführten Reinigungsmaßnahmen sind dem Warenempfänger bei der Anlieferung nachzuweisen. Es werden keine verbotenen Stoffe gemäß GMP B4.1 transportiert. Folgende Materialien sind als Vorfrachten ausgeschlossen: organische Dünger/Abfälle (tierischer Herkunft) einschließlich Düngerdungen sowie Metallschrott, Glas und gebeiztes Saatgut.
- 1.7 Für gewerbliche Frachtführer (z.B. Transport per LKW) ist eine Zertifizierung nach GMP B4.1 erforderlich.
- 1.8 Der Verkäufer (Landwirt) stellt sicher, dass von ihm beauftragte Personen (z.B. für den Transport) über die Inhalte dieser EK-Bedingungen Kenntnis erhalten und diese einhalten.
- 1.9 Der Verkäufer (Landwirt) erklärt bei der Anlieferung, ob das von ihm gelieferte Getreide mit Klärschlamm gedüngt wurde oder nicht.

2. Sonstiges:

- 2.1 Die Kosten des Schadstoff-Untersuchungsprogramms der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Niedersächsischen Braugerstenanbaues werden dem Erzeuger mit den in den Vorverträgen/Kontrakten vereinbarten Kostensätzen in Rechnung gestellt.
- 2.2 Der Verkäufer bestätigt, dass die von ihm gelieferte Braugerste in der Vegetation nicht mit Klärschlamm gedüngt wurde.
- 2.3 Abweichende Geschäftsbedingungen oder Gegenbestätigungen lehnt der Käufer ausdrücklich ab.
- 2.4 Soweit in Verträgen Geschäftsbedingungen von Verkäufern vereinbart werden sollen, gelten diese nur insoweit, als sie den vorstehenden Einkaufsbedingungen nicht widersprechen.

Kontraktbedingungen: Die Kontraktbedingungen werden jeweils im Einkaufskontrakt individuell geregelt. Sofern dieser keine Regelung trifft, gelten vorrangig diese Bedingungen für den Einkauf von Getreide, Ölfrüchten und Leguminosen in der jeweils aktuellen Fassung. Soweit diese Bedingungen ebenfalls keine Regelung enthalten, gelten ergänzend die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel mit Ausnahme der §§ 34, 36.